

RS OGH 1982/11/24 6Ob808/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1982

Norm

EheG §87

Rechtssatz

Während es nach der früheren Regelung des § 5 Abs 2 der 6.DVEheG die Möglichkeit gab, auch in den Fällen, in welchen hinsichtlich der Ehewohnung kein Rechtsverhältnis bestand, zwischen dem Ehegatten, der die Wohnung erhalten sollte, einerseits und dem Hauseigentümer oder den Hauseigentümern andererseits, ein Mietverhältnis zu begründen, gibt es diese Möglichkeit nicht mehr. Ein auf die Neubegründung eines Rechtes zur Benützung der Wohnung gegen einen Dritten gerichtetes Begehrnis ist kein Aufteilungsanspruch im Sinne des § 87 EheG.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 808/81
Entscheidungstext OGH 24.11.1982 6 Ob 808/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057668

Dokumentnummer

JJR_19821124_OGH0002_0060OB00808_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at